

3. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag von 145 fl. ö. W. als Badium der Lizitationskommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben.

4. Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei dem k. k. Steueramte in Paternion so wie bei dem k. k. Finanzwachkommissariate in Willach in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Uebrigens wird sich auf die im Amtsblatte der Laibacher Zeitung Nr. 234 vom 12. Oktober 1865 veröffentlichte erste Kundmachung bezogen.

Von der k. k. Finanz-Direktion in Klagenfurt, am 4. Oktober 1865.

(365—1)

Nr. 5191 merc.

Edikt.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß das hohe Präsidium der k. k. Landesregierung in Laibach für die im Jahre 1866 vorzukommenden landesgerichtlichen Kundmachungen die „Laibacher Zeitung“ und den „österreichischen Zentralanzeiger für Handel und Gewerbe“ zu bestimmen befunden habe.

Laibach, am 30. September 1865.

(367—1)

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Rauchfanglehrer-Arbeiten für den Zeitraum vom 1. Jänner 1866 bis Ende Dezember 1869 wird

am 28. Oktober 1865

in der Kanzlei der k. k. Genie-Direktions-Filiale, Gradtscha-Kaserne, eine Verhandlung mit schriftlichen Offerten stattfinden, wozu die Unternehmungslustigen hiemit eingeladen werden. — Nach zehn Uhr Vormittags an dem genannten Tage einlangende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Jedem Offerte muß ein Badium von 40 fl., sage: Vierzig Gulden ö. W. beiliegen und der Differenz sich darin ausdrücklich verpflichten, daß er in Nichts von den Kontraktionsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Bedingungen (welche täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der Genie-Direktions-Filial-Kanzlei eingesehen werden können) vorgelesen worden wären und er sie unterschrieben hätte.

Weiters hat jedes Offert zu enthalten:

a) Die Verpflichtung zur Ergänzung des Badiums auf die volle Kaution von 80 fl. ö. W. im Erstehungsfall.

b) Die Anbotspreise in Ziffern und Buchstaben genau angeführt, das heißt: wie viel der

Differenz für die einmalige Kehrung und Reinigung einer offenen Küche und des dazu gehörigen oder eines Sparherdküchen-Rauchfanges, eines Ofenrauchfanges, der Backfläche und eines Rauchfanges der Backöfen, eines Sparherdes mit oder ohne Bratröhre, eines Pithal'schen Kapellenherdes mit 9 und eines derlei Herdes mit 6 Kapellen, eines Kesselherdes für 2 große und eines Kesselherdes für 1 großen Kochkessel, eines Gußeisens, eines Thonofens, einer doppelten und einer einfachen Ofenrauchröhre verlange.

Beziehungsweise Erklärungen, wie: ein Angebot um ein oder einige Prozente besser, oder um ein oder einige Kreuzer wohlfeiler, als der niedrigste Anbot der übrigen Offerte, ebenso auch Erklärungen, daß der Differenz die Arbeiten nur in einem oder in einigen Militär-Gebäuden übernehmen wolle, finden keine Berücksichtigung, indem alle Arbeiten in sämtlichen Militär-Gebäuden nur einem einzigen Unternehmer überlassen werden.

k. k. Genie-Direktions-Filiale Laibach, am 12. Oktober 1865.

(353—3)

Nr. 1170.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1000 **Mezen Weizen,**
1200 **„ Korn,**
500 **„ Kukuruz**

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Mezen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Kreuzer pr. Sack oder 2 Mezen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Kreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende Oktober 1865

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zahlung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigenfalls auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenzen, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium alsobald zurückgestellt, der Erstehende aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende November 1865, die zweite Hälfte bis Mitte Dezember 1865 zu liefern hat, Kukuruz jedoch auch nicht früher.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktionsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktions-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsfreigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. Oktober 1865.

Nr. 236.

1865.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

14.

Oktober.

(1953—3)

Nr. 6028.

Amortisirungs-Einleitung.

Das k. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht gibt hiemit bekannt:

Es sei über Ansuchen des Herrn Viktor Pollak in Laibach, als Zessionär des Georg Sterbenz von Altenmarkt, und der Michael Witzal und Johann Ruppe, beide von Vernschloß, de praes. 15. September 1865, Z. 6028, in die Einleitung des Amortisationsverfahrens in Betreff der Empfangsbescheinigung der k. k. Staats-schuldentilgungskassa in Wien vom 11. Juli 1838, Z. 476, welche angeblich im Verlust gerathen ist und an obbenannte drei Zedenten aus Anlaß einer von ihnen bei der Pachtung der Verzehrungssteuer von Wein, Weinrost und Fleisch erlegten Kaution von 175 fl. 26 kr. ausgestellt wurde, gewilligt werde.

Es werden daher alle Jene, welche auf diese Empfangsbescheinigung aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, angewiesen, solche so gewiß in sechs Monaten von dem unten gesetzten Tage hiergerichts anzumelden und darzuthun, als widrigenfalls obgedachte Em-

pfangsbescheinigung über weiteres diesfälliges Ansuchen als Null und nichtig erklärt werden würde.

k. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht, am 15. September 1865.

(2082—1)

Nr. 4033.

Uebertragung der dritten exek. Feilbietung.

Im Nachhange zu dem diesseitigen Exakte vom 10. Juli 1865, Z. 2854, wird über Ansuchen des Exekutionsführers Georg Burger von Winklern bekannt gemacht, daß die auf den 28. September 1865 ausgeschrieben dritte Tagsatzung zur exekutiven Feilbietung der dem Michael Uman gehörigen, zu Oberseinf gelegenen, im Grundbuche Komenda St. Peter sub Urb. Nr. 10 vorkommenden, gerichtlich auf 637 fl. 50 kr. ö. W. bewerteten Realität übertragen und die neuerliche Tagsatzung auf den

14. Dezember l. J.

hieramts mit dem vorigen Anhange angeordnet worden ist.

k. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 27. September 1865.

(2079—1)

Nr. 3671.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Rathhaus Pollak von Neumarkt, durch Dr. Johann Pollak von Krainburg, gegen Franz Sirc von Krainburg wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 10. September 1864, Z. 4158, schuldiger 125 fl. 40 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Veglern gehörigen, im Grundbuche der Stadt Krainburg sub Gf. Nr. 75 und 6 vorkommenden Realitäten sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1660 fl., und Fahrnissen von 53 fl. 90 kr. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagssatzungen auf den

6. November und

6. Dezember 1865 und

8. Jänner 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in loco der Realitäten mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietenden Realitäten und Fahrnisse nur bei der letzten Feilbie-

tung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 4. September 1865.

(2078—1)

Nr. 3667.

Exekutive Realitäts- und Fahrnissen-Versteigerung.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Kaspar und Joachim Pollak von Neumarkt, durch Dr. Pollak, gegen Mariana Rafouz von Stertschen wegen schuldiger 272 fl. 49 kr. ö. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Veglern gehörigen, im Grundbuche Neumarkt sub Urb. Nr. 172 und der Stadtkammerantigilt Krainburg sub Urb. Nr. 61/8 und 137 1/2 vorkommenden Realität im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 804 fl. 89 kr. ö. W., gewilligt und zur Vornahme der-

selben so wie der auf 57 fl. 60 kr. geschätzten Fahrnisse die Feilbietungstagsatzungen auf den

18. November und
16. Dezember 1865 und
18. Jänner 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, loco der Liegenschaft mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. f. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 4. September 1865.

(2081—1) Nr. 3959.

Exekutive Feilbietung.

Von dem R. f. Bezirksamte Krainburg als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des R. f. Steueramtes Krainburg nos. des hohen Herrars gegen Josef Wladitsch von Strohheim wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 18. Mai 1864, Z. 215, schuldiger 26 fl. 25 kr. d. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Egg ob Krainburg sub Urb.-Nr. 50 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 507 fl. d. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Real-Feilbietungstagsatzungen auf den

4. November und
4. Dezember 1865 und
9. Jänner 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Amtssitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. f. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 23. September 1865.

(2083—1) Nr. 4061.

Exekutive Feilbietung.

Von dem R. f. Bezirksamte Krainburg als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Maria und Elisabeth Oforn, Erben des Alex. Oforn von Laibach, gegen Maria Naglic von Obervellach wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 25. Septbr. 1860, Z. 3204, schuldiger 133 fl. 50 kr. d. W. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der der Letzteren gehörigen, im Grundbuche Höflein sub Urb.-Nr. 234 vorkommenden, in Obervellach Nr. 39 liegenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 470 fl. d. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den

10. November und
9. Dezember 1865 und
10. Jänner 1866,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hieramts mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. f. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 29. September 1865.

(2090—1) Nr. 3130.

Erinnerung

an Gregor Pessiaf von Kropp resp. dessen Erben.

Von dem R. f. Bezirksamte Radmannsdorf als Gericht wird dem Gregor Pessiaf von Kropp resp. dessen Erben hiermit erinnert:

Es habe Herr Dr. Loman von Radmannsdorf, als Vertreter der Josef freiherrlich Diedrich'schen Verlassenschaftswerke in Neumarkt, wider dieselben die Klage auf Zahlung schuldiger 300 fl. d. W. c. s. c. sub praes. 4. September 1865,

Z. 3130, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

20. Oktober l. J., früh 9 Uhr, mit dem Anhang des § 29 a. O. D. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekannten Daseins Herr Anton Freimittel von Radmannsdorf als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

R. f. Bezirksamt Radmannsdorf als Gericht, am 4. September 1865

(2070—3) Nr. 4513.

Edikt.

Mit Bezug auf das diesgerichtliche Edikt vom 30. Mai 1865, Z. 2418, wird bekannt gemacht, daß in der Exekutionsache des Mathias Koban von Oberfeld gegen den minderjährigen Johann Petronic von Langensfeld pto. 31 fl. 50 kr. über Ansuchen des Exekutionsführers die exekutive Feilbietung der dem Letzteren gehörigen Realitäten auf den

27. Oktober,
24. November und
22. Dezember 1865,

früh 9 Uhr, mit dem vorigen Anhang übertragen und dem unbekannt wo befindlichen Tabulargläubiger Johann Furlan von Coll, Lorenz Semic von Langensfeld als Curator ad hunc actum aufgestellt wurde.

R. f. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 26. September 1865.

(2032—3) Nr. 2626.

Zweite Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesgerichtliche Edikt vom 8. Mai l. J., Z. 1191, wird bekannt gemacht, daß in der Exekutionsache des Herrn Franz Skola von Neuhadil wider Anton Bukovnik von Weizelburg pto. 100 fl. c. s. c. bei der ersten Feilbietung sich kein Kauflustiger gemeldet hat, daher zur zweiten auf den

30. Oktober l. J. angeordneten exekutiven Feilbietung geschritten werden wird.

R. f. Bezirksamt Sittich als Gericht, am 5. Oktober 1865.

(2074—2) Nr. 4950.

Erinnerung

an Stefan Zersinovic von Tomigne. Vom R. f. Bezirksamte Feistritz als Gericht, wird dem Stefan Zersinovic von Tomigne erinnert:

Es habe Hr. Leopold Wogainer von Feistritz als Testaments-Exekutor nach Anton Zersinovic am 29ten August l. J., Z. 4950, hiergerichts gegen ihn wegen Pränotations-Rechtfertigung bezüglich des Zimmers „Hram“ im Hause Nr. 14 zu Tomigne c. s. c. eine Klage überreicht und es sei aus dem Grunde, weil der Aufenthaltsort des Beklagten nicht bekannt ist, zur Vertretung desselben bei der auf den

21. November 1865 angeordneten Tagsatzung, Josef Gerl von Harije als Kurator aufgestellt worden.

Der Beklagte hat daher bis dahin selbst zu erscheinen, oder dem Kurator die nöthigen Behelfe mitzutheilen, oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen widrigensfalls der Gegenstand mit dem bestellten Kurator ordnungsgemäß verhandelt werden würde.

R. f. Bezirksamt Feistritz als Gericht, am 16. September 1865.



R. f. österr. aussch. priv. und erstes amerik. und engl. patentirtes

Anatherin-Mundwasser

von Dr. J. G. Popp,

prakt. Zahnarzt in Wien, Stadt, Bognergasse Nr. 2. Preis per Flacon 1 fl. 40 kr., Emballage 20 kr.

Dies treffliche Präparat hat sich seit den 15 Jahren seines Bestehens Verbreitung und Ruf nach Europa hinaus erworben. Seine Anwendung hat es besonders bewährt gezeigt gegen Zahnschmerz jeder Art, gegen alle Krankheiten der Weichtheile des Mundes, lockere Zähne, leicht blutendes kranke Zahnfleisch, Caries und Stomatitis. Es löst den Schleim auf, wodurch die Zahneinbildung verhindert wird, wirkt erfrischend und geschmackverbessernd im Munde, und verhilft daher gründlich den üblen Geruch, welcher durch künstliche oder hohle Zähne, durch Spreizen oder Tabakrauchen entsteht. Da das Mundwasser auf Zähne und Mundtheile in keiner Weise angreifend oder ätzend wirkt, so leistet es auch als stetes Reinigungsmittel des Mundes die vorzüglichsten Dienste und erhält alle Theile desselben in voller Gesundheit und Frische bis ins hohe Alter. — Atteste hoher medizinischer Autoritäten haben seine Unschädlichkeit und Empfehlungswürdigkeit anerkannt und wird dasselbe von vielen renommirten Ärzten verordnet.

Zahnplomb, zum Selbstplombiren hohler Zähne, Preis 2 fl. 10 kr.

Anatherin-Zahnpasta, Preis 1 fl. 22 kr.

(401—8) Vegetabilisches Zahnpulver, Preis 63 kr.

Zu haben: In Laibach bei Ant. Krieger — Joh. Kraschovitz — Karl Grill „zum Schinzen“ Petridis & Pirker und Kraschovitz's Witwe; in Krainburg bei R. Krieger; in Weizelburg bei Gerbst, Apotheker; in Maraschin bei Halter, Apotheker; in Neuhadil bei D. Rizzoli Apotheker; in Gursfeld bei Fried. Böhmke, Apotheker; in Stein bei Jahn, Apotheker; in Triest Hauptdepot bei Serravallo, dann bei Rocca, Zanetti, Kizovich und Rondolini, Apotheker, J. Weissenfeld, Luigi Lombardi; in Viskoflach, Oberfrain, bei Karl Fabiani, Apotheker; in Görz bei Franz Pazzar und Pontoni, Apotheker.

(897—12)

Wichtiges Hausmittel,

das in jeder Familie mit kleinen Kindern, besonders auf dem Lande, wo Arzt und Apotheke entfernt, wegen der gefährlichen Salsbräune und des Keuchstufens vorrätzig gehalten werden sollte.

Weisser Brust-Syrup,

in seiner hinlänglich bekannten vortrefflichen Eigenschaft gegen veralteten Husten, langjährige Heiserkeit, Verschleimung, Keuchstufen, Salsbräune, Katarrhe und Entzündungen des Kehlkopfes und der Luftröhre, acuten und chronischen Brust- und Lungen-Katarrh, Bluthusten, Asthma etc.

= nur =

von G. A. W. Mayer in Breslau,

dem Erfinder und alleinigen Fabrikanten desselben, erzeugt, ist echt zu haben in Originalflaschen zu 1 fl. 25 kr.

und 2 fl. 50 kr. in Laibach bei C. J. GRILL.

Bei auswärtigen Bestellungen ist eine Emballage-Gebühr von 10 kr. für jede einzelne Flasche zu entrichten.

Zeugnisse.

Herrn Friedrich Rehm in Ausbach, Weinburg, Post Lauf in Mittelfranken, 10. Juni 1864.

Vielen Leidenden, selbst mir, hat der Mayer'sche weisse Brust-Syrup aus Ihrem Verlage große Linderung, selbst gänzliche Heilung, besonders bei Husten, Hals- und Brustbeschwerden gewährt. Daß es so ist, werden Sie entnehmen aus den vielen Bestellungen, die ich bei Ihnen machte. Der Syrup genießt hier und in der Umgegend allgemeines Aufsehen und Vertrauen. Wollen Sie unter meiner Unterschrift ähnlich Leidenden auf den Mayer'schen weissen Brust-Syrup aufmerksam machen, so bin ich in jeder Hinsicht ganz damit einverstanden; das Mittel lobt sich beim ersten Genuß von selbst. Mit aller Hochachtung

Ihrer Wohlgeboren ergebenster Lechner, Lehrer und Kantor.

N. N. Haben Sie die Güte, mir abermals 2 halbe Flaschen zu schicken.

Endesfertigter bezeuge hiermit, daß ich den Breslauer weissen Brust-Syrup des Herrn G. A. W. Mayer aus der Apotheke des Herrn Anton Passperger zum St. Salvator in Raab gegen hartnäckigen Katarrh, anhaltenden Husten und Lungenverschleimung mit vorzüglichem Erfolge angewendet habe, und nach Gebrauch einiger Flaschen meine Gesundheit vollkommen hergestellt wurde, daher ich denselben Jedermann, der mit dergleichen Uebeln behaftet ist, mit der besten Zuversicht empfehlen kann.

Raab, den 25. Juni 1864.

Sigmund v. Deaky,

Bischof zu Casaropel und Großprobst des Raaber Dom-Capitels.

Nachdem ich mich, so wie meine Frau längere Zeit von einem Husten gequält sah, brauchte ich einige Flaschen des Mayer'schen weissen Brust-Syrup's von Herrn Großprobst in Neustadt a. d. Aisch; ich sowie meine Frau erhielten dadurch nicht nur Erleichterung des Hustens, sondern auch völliges Verschwinden desselben; empfehle daher denselben allen Hilfesuchenden aus voller Ueberzeugung.

Neustadt a. d. Aisch (Baiern) den 8. Juli 1864.

Adam Deichelein,

Töpfermeister.

Oesterreichischer Gresham,

Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen,

resp. der Direktor der Gesellschaft **Franc Allan Curtis, Esq.**, auch „Actuary et Secretary“ der „Gresham Life-Assurance-Society“ in London, hat, laut Inschrift bdo. Wien am 30. September 1865, dem **André Domenig** in Laibach, Wechselstube auf dem Ringplatz Nr. 14, die **Hauptagentschaft** des Instituts für Krain übertragen und demselben, nach entgegengekommenem Neders, die Vollmacht des Kuratoriums unter Signatur der Herren **H. A. F. Rogge**, königl. hannoverscher Konsul, und **Eduard Warrens**, Verwaltungsrath der k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, sammt den einschlägigen Beheften zu überreichen befunden.

Das diesfällige „Schild“ wird von Seite der Gesellschaft demnächst hier einlangen.

Mit Bezug auf Obiges erlaubt sich der gefertigte Repräsentant der Gesellschaft zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die Gesellschaft „der österreichische Gresham“ als Abzweigung der bewährten englischen Gesellschaft „The Gresham Life-Assurance-Society“ auf einer ungewöhnlichen Kapitalien-Massa beruht und ihren im Jänner 1865 bestandenen 4228 Theilnehmern mit einem Versicherungs-Kapitale von Fr. 38,766.325, so wie den neu eintretenden Partizipanten die größten Vortheile gewährt.

Von den vielen ungewöhnlichen Vortheilen, welche vor andern derlei Instituten jedem Theilnehmer gegen eine billig berechnete Jahresprämie, ohne jegliche Nachzahlung oder irgend einen Abzug, zukommen, werden hier des gedrängten Raumes wegen nur nachstehende erwähnt:

- a) Antheil am Reingewinnste $\frac{1}{2}$ oder 80%, wodurch bei Progression der Versicherte sein Kapital in 25 bis 28 Jahren sogar verdoppeln kann.
- b) Durch zeitweise Einstellung der Prämienzahlung erlischt die Versicherung nicht.
- c) Das Kapital ist nach bloß dreijähriger Prämienberichtigung selbst in dem Falle zahlbar, wenn der Tod durch Selbstmord, Duell oder Hinrichtung stattfindet.

Alle weiteren Gesellschaftspunktionen, so wie der bezügliche Prospektus, können in der Wechselstube des Gefertigten zu jeder Tagesstunde eingesehen werden, wo auch Unteragenten nach Anmeldung Aufnahme finden.

Das von der Gesellschaft angenommene Versicherungssystem theilt sich in 2 Klassen und umfaßt:

I. Versicherung im Falle des Ablebens.

1. Versicherung einer Person auf den Todesfall für die ganze Lebensdauer.
2. „ auf den Todesfall in bestimmter Zeit.
3. „ eines Kapitals, zahlbar an eine bestimmte Person, wenn diese den Versicherten überlebt.
4. „ einer Lebensrente unter der nämlichen Bedingung, zahlbar an eine bestimmte Person.
5. „ auf den Kopf zweier Personen für ein beim ersten Todesfall zahlbares Kapital.
6. „ detto detto letzteren Todesfall zahlbares Kapital.
7. Gemischte Versicherung der Art, daß dem Kontrahenten selbst oder dessen Erben ein gewisses Kapital gesichert wird.

II. Versicherung auf den Lebensfall.

1. Ausstattungs- und aufgeschobene Kapitalien-Versicherungen, vorzüglich für Kinder, welche mit ihrem 14., 18., 20. oder 21. Jahre das versicherte Kapital sammt dem Gewinnst-Antheile heben können.
2. Aufgeschobene Lebensrenten und Versorgungsversicherungen, mit Hinblick auf die hochw. Geistlichkeit.
3. „ mit Rückstellung der eingezahlten Prämien im Falle des früheren Ablebens des Versicherten.
4. Unmittelbare Lebensrente, so lange das Leben dauert.
5. Unmittelbare Lebensrenten für 2 Personen, zahlbar bis zum Todesfalle des Ueberlebenden.

Nähere Auskunft ertheilt

der Haupt-Agent und Repräsentant für Krain der unter der
Präsidenschaft des Banquier **Moriz Todesco** stehenden
Lebensversicherungs-Gesellschaft: „**Österr. Gresham**“

(2033-2)

André Domenig.

Börsenbericht.

Wien, 12. Oktober. Verzinsliche Staatsfonds um $\frac{1}{2}$ % höher, alle anderen Gattungen und Lose aber unverändert. Industriepapiere zum Theil etwas fester, zum Theil etwas schwächer. Wechsel auf fremde Plätze und Komptanten zum Theil um einige Schutel matter. Geld flüssig. Umsatz beschränkt.

Öffentliche Schuld.			Geld Waare		Geld Waare		Geld Waare		Geld Waare	
A. des Staates (für 100 fl.)					Deft. Don.-Dampfsch.-Ges. 500 fl. d. W.		451.— 452.—		Palffy zu 40 fl. C.M. 22.— 23.—	
Zu österr. Währung zu 5%			82.— 89.—		Österr. Lloyd in Triest 500 fl. d. W.		220.— 222.—		Clary " 40 " " 22.— 23.—	
detto rückzahlbar 1/2			85.— 85.50		Wien. Dampfm.-Aktg. 500 fl. d. W.		389.— 382.—		St. Geneis " 40 " " 22.— 22.50	
detto detto 1/2 von 1866			79.— 79.50		Bester Kettenbrücke		370.— 375.—		Windischgrätz " 20 " " 16.— 17.—	
detto rückzahlbar von 1864			87.— 88.—		Böhm. Eisenbahn zu 200 fl. d. W.		153.75 154.—		Waldheim " 20 " " 16.— 17.—	
Silber-Anleihen von 1864			71.90 71.50		Theißbahn-Aktien zu 200 fl. C. M.		147.— —		Keglevich " 10 " " 12.— 12.50	
Nat.-Anl. mit Jan.-Coup. zu 5%			69.75 70.25		m. 140 fl. (70%) Einzahlung		147.— —		A. f. Hospitalkend 10 " " " 11.50 11.75	
" " Apr.-Coup. " 5 "			72.— 73.—		Lemb.-Czernowitzer zu 200 fl. d. W.		72.50 73.—		(3 Monate.)	
Metalliques " 5 "			69.75 70.25		Anglo-Austria Bank zu 200 fl.		78.— 79.—		Augsburg für 100 fl. südd. W. 91.30 91.50	
detto mit Mai-Coup. " 5 "			66.50 67.—		Pest-Pestonczger Aktien		— —		Frankfurt a. M. 100 fl. detto 91.40 91.60	
detto " " 4 1/2 "			68.— 68.50		Pfandbriefe (für 100 fl.)		— —		Hamburg, für 100 Mark Banco 81.20 81.40	
Mit Verlos. v. J. 1839			68.— 69.—		Nationalb. 10jährige v. 3.		104.— 104.50		London für 10 Pf. Sterling 108.65 108.85	
" " " 1854			67.75 68.—		Bank auf 1857 zu 5%		92.70 92.90		Paris, für 100 Franks 43.30 43.40	
" " " 1860 zu 500 fl.			89.— 91.—		C. M. } verlosbare 5 "		88.25 88.35		Cours der Geldsorten.	
" " " 1860 " 100 "			Aktien (pr. Stück.)		Nationalb. auf d. W. verlosch. 5 "		79.50 79.75		Gold Waare	
" " " 1864 " " "			Nationalbank		Ung. Bod.-Kred.-Anst. zu 5%		93.50 94.50		K. Münz-Dukaten 5 fl. 22 kr. 5 fl. 23 kr.	
" " " 1864 " 50 "			Kredit-Anstalt zu 200 fl. d. W.		Ung. Bod.-Kred.-Anst. zu 5%		— —		Kronen " 15 " 10 " 15 " 13 "	
Como-Renten sch. zu 42 L. austr.			R. d. Gecom.-Ges. 500 fl. d. W.		verlosbar zu 5% in Silber		— —		Napoleons'or " 8 " 80 " 8 " 81 "	
B. der Kronländer (für 100 fl.) Gr.-Entl.-Oblig.			R. Ferd.-Nordb. 1000 fl. d. W.		Lose (pr. Stück.)		— —		Russ. Imperials " 9 " 2 " 9 " 3 "	
Nieder-Österreich " zu 5%			R. Ferd.-Nordb. 500 fl. d. W.		Kred.-Anst. f. d. u. G. zu 100 fl. d. W.		117.50 117.75		Vereinsthaler " 1 " 63 " 1 " 63 1/2 "	
Ober-Österreich " " 5 "			Kais. Elb.-Bahn zu 200 fl. d. W.		Don.-Dampfsch.-G. zu 100 fl. d. W.		77.50 78.50		Silber " 108 " 80 " 109 " 15 "	
Salzburg " " 5 "			Süd.-nordb. Verh.-B. 200 "		Städtgen. Ofen " 40 " d. W.		22.— 23.—		Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotirung: 89 Geld, 90 Waare.	
			Süd.-St.-L.-ven u. c.-it. G. 200 fl.		Esterhazy " 40 " d. W.		70.— 72.—			
			Gal. Karl-Ludw.-B. 200 fl. d. W.		Salz " 40 " " 26.— 27.—					

Cours der Geldsorten.

Geld Waare		Geld Waare	
R. Münz-Dufaten 5 fl. 22 kr.	5 fl. 23 kr.	R. Münz-Dufaten 5 fl. 22 kr.	5 fl. 23 kr.
Kronen	15 „ 10 „	Kronen	15 „ 10 „
Napolonsdor	8 „ 80 „	Napolonsdor	8 „ 80 „
Russ. Imperiale	9 „ 2 „	Russ. Imperiale	9 „ 2 „
Bereinsthaler	1 „ 63 „	Bereinsthaler	1 „ 63 „
Silber	108 „ 80 „	Silber	109 „ 15 „

Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotierung: 89 Geld, 90 Waare.